

Übersicht der Maßnahmen der Europäischen Union zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie (Stand: 09. April 2020)

Die COVID-19-Pandemie hat mittlerweile in allen EU-Mitgliedstaaten das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben zum Erliegen gebracht. Alle europäischen Mitgliedstaaten versuchen mit nationalen Mitteln wie Ausgangssperren und Grenzschließungen die Verbreitung des Virus einzudämmen. Angesichts der derzeit geäußerten Kritik an der Europäischen Union und ihren Institutionen, in der gegenwärtigen Situation nicht genug zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beizutragen, stellt diese Übersicht die verschiedenen Maßnahmen dar, die die Europäische Union beschlossen hat oder die derzeit diskutiert werden, um die COVID-19-Pandemie erfolgreich zu bekämpfen und die EU-Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der Folgen zu unterstützen.

In den vergangenen Wochen sind Kritik an der Europäischen Union und die Sorge um die mangelnde Solidarität in der EU häufig geäußert worden. Es darf aber nicht vergessen werden, dass die EU aufgrund des sog. „Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung“ nur dann Rechtsnormen erlassen kann, wenn sie durch die europäischen Verträge hierzu ausdrücklich ermächtigt ist. Die Gesundheitspolitik liegt in der Kompetenz der EU-Mitgliedstaaten, daher hat die EU-Kommission hier vor allem wichtige Koordinierungsaufgaben und hat in den vergangenen Tagen zahlreiche (unverbindliche) Aktionen und Maßnahmen zur Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten angestoßen. Teilweise wurden in den vergangenen Wochen aber auch gesetzlich verbindliche Regelungen verabschiedet, insbesondere mit Blick auf die zu erwartenden negativen wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie.

In Kapitel II wird ein Ausblick auf mögliche weitere Maßnahmen gegeben.

I. Bisher beschlossene Maßnahmen

1. Finanzpaket zur Eindämmung des Coronavirus

Bereits Ende Februar 2020 hat die EU-Kommission ein Finanzpaket von 232 Millionen Euro beschlossen, dass die EU-Mitgliedstaaten und die WHO in ihrer Bereitschafts-, Notfalls- und Reaktionsplanung unterstützen soll. Konkret vorgesehene Nutzung der Mittel:

- a) Mit 114 Mio. Euro aus EU-Mitteln will die EU-Kommission die Weltgesundheitsorganisation (WHO) unterstützen, ihren globalen Bereitschafts- und Reaktionsplan umzusetzen.
- b) In Afrika sollen 15 Mio. Euro bereitgestellt werden, unter anderem für das Institut Pasteur in Dakar, Senegal, um Maßnahmen wie Schnelldiagnose und epidemiologische Überwachung zu unterstützen.
- c) 100 Mio. Euro sollen für öffentlich-private Partnerschaften mit der Pharmaindustrie und davon bis zu 10 Mio. Euro für die Forschung in den Bereichen Epidemiologie, Diagnostik,

Therapeutika und klinisches Management im Bereich Eindämmung und Prävention ausgegeben werden.

d) 3 Mio. Euro wurden für das EU-Katastrophenschutzverfahren für Rückführungsflüge von EU-Bürgern aus Wuhan, China, bereitgestellt. In der Zwischenzeit gab es verschiedene Rückführungsflüge auch aus anderen Gegenden der Welt, an denen sich die EU-Kommission finanziell beteiligt hat.

2. Lockerung von EU-beihilfenrechtlichen Vorschriften

Die Europäische Kommission hat am 20. März 2020 infolge des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie einen [Befristeten Rahmen](#) angenommen, der die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, einen weiten Spielraum in den Beihilfenvorschriften für gezielte Maßnahmen zugunsten der Wirtschaft zu nutzen.

Der Befristete Rahmen ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Unternehmen aller Art mit direkten Zuschüssen, Vorschüssen, vergünstigten Darlehen und Garantien mit ausreichend Liquidität zu versorgen, um die Wirtschaftstätigkeit während und nach der COVID-19-Pandemie aufrecht zu erhalten.

Basierend auf den Erfahrungen aus der Finanzkrise in den Jahren 2007-2009 soll der temporäre Rahmen staatliche Unterstützungen kurzfristig ermöglichen. Der Befristete Rahmen zielt auf vier Arten von temporären Beihilfen:

1. Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen oder Steuervorteilen
Unternehmen können mit bis zu 500.000 EUR unterstützt werden, um ihren dringenden Liquiditätsbedarf zu decken. Dies kann durch direkten Zuschuss oder einen Steuervorteil erfolgen.
2. Beihilfen in Form von subventionierten Garantien für Bankdarlehen
Gewährung von staatlichen Garantien oder Garantiesysteme, um Unternehmen bei aufgenommenen Bankdarlehen zu unterstützen. Der maximale Kreditbetrag ist an Bedingungen gebunden, die sich an den Betriebsbedürfnissen der Unternehmen orientieren wie z.B. Lohn- oder Liquiditätsbedürfnisse. Garantien können sowohl für Investitions- als auch für Betriebsmittelkredite vergeben werden.
3. Beihilfen in Form von subventionierten Zinssätzen
Unternehmen können mit subventionierten Zinssätzen öffentliche und private Kredite beantragen. Der Zinssatz muss mindestens dem am 1. Januar 2020 geltenden Basiszinssatz entsprechen, zuzüglich der Kreditrisikoprämie des Empfängers. Auch hier sind Bedingungen formuliert, die sich an den Betriebsbedürfnissen der Unternehmen orientieren wie Lohnabrechnungen oder dem Liquiditätsbedarf. Darlehen können für Investitions- und Betriebskapitalbedarf vergeben werden.
4. Schutzmaßnahmen für Banken, die die Realwirtschaft unterstützen
Leitlinien zur Minimierung unangemessener Restbeihilfen an Banken, Sicherstellung, dass Beihilfen durch höhere Finanzierungsvolumina Endbegünstigte fördern, geringeren Anforderungen an Sicherheiten, niedrigeren Garantieprämien oder niedrigeren Zinssätze. Diese Maßnahme stärkt die Rolle des Bankensektors und der Finanzintermediäre. Beihilfen über Banken an die Realwirtschaft sind eine direkte Hilfe für die Kunden der Banken und nicht für die Banken selbst.

Nur Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2019 auf Grund der COVID-19-Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind, haben auch Anspruch auf Beihilfen nach diesem vorübergehenden Rahmen.

Der Rahmen gilt bis Ende Dezember 2020 und wird vor Ablauf der Frist darauf geprüft werden, ob eine Verlängerung erforderlich ist.

Die KfW Hilfskredite der Bundesregierung in der Coronakrise sind im Rahmen dieser erleichterten Beihilferegulungen vergeben worden.

Weitere Informationen finden sich in der [Pressemitteilung der EU-Kommission](#).

3. Gemeinsame Erklärung der Staats- und Regierungschefs der EU vom 26. März 2020

Nach einer informellen Videokonferenz der Mitglieder des Europäischen Rats haben sich die Staats- und Regierungschefs auf fünf Bereiche verständigt, in denen die EU-Mitgliedstaaten zusammenarbeiten wollen und „das Notwendige tun, um die Krise zu bewältigen“. Diese fünf Bereiche sind:

- a) Eindämmung der Ausbreitung des Virus,
- b) Bereitstellung von medizinischer Ausrüstung,
- c) Förderung der Forschung,
- d) Bewältigung der sozioökonomischen Folgen und
- e) in Drittländern festsitzende EU-Bürgerinnen und Bürger.

4. Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise

Durch die Ende März verabschiedete [„Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise“](#) verzichtet die EU darauf, nicht ausgegebene Mittel der EU-Strukturfonds von den EU-Mitgliedstaaten zurückzufordern. So können 37 Milliarden Euro für die am stärksten betroffenen Regionen genutzt werden, um zum Beispiel die Gesundheitssysteme zu stärken oder kleine und mittlere Unternehmen, Kurzarbeitsregelungen und gemeindebasierte Dienste unterstützen zu können.

5. Ausweitung des EU-Solidaritätsfonds

Der [EU-Solidaritätsfonds](#) wird auf Notfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit ausgeweitet. Dadurch werden im Jahr 2020 den am stärksten betroffenen EU-Mitgliedstaaten bis zu 800 Millionen Euro zusätzliche Unterstützung zur Verfügung gestellt.

Die Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise und die Ausweitung des EU-Solidaritätsfonds sind am 1. April 2020 in Kraft getreten.

6. Aufstockung der Mittel für Rückholflüge und Vorrat an medizinischer Ausrüstung

Am 27. März 2020 hat die EU-Kommission vorgeschlagen, weitere 75 Millionen Euro aus dem EU-Haushalt bereitzustellen, um die Mitgliedstaaten bei der Rückholung von EU-Bürgerinnen und Bürgern zu unterstützen und die Mittel für die Bevorratung medizinischer Ausrüstung im Rahmen von rescEU (Katastrophenschutzprogramm der EU) aufzustocken.

7. Bereitstellung und Unterstützung bei der Anschaffung von medizinischer Schutzausrüstung

Mit einer Empfehlung über Konformitätsbewertungs- und Marktüberwachungsverfahren im Kontext der COVID-19-Bedrohung versucht die EU-Kommission, die hohe Nachfrage in den Mitgliedstaaten an dringend benötigter medizinischer Schutzausrüstung zu unterstützen. Darüber hinaus beschafft die EU-Kommission ihrerseits Schutzausrüstung, um sie an die Mitgliedstaaten, die diese am dringendsten benötigen, weiter zu geben.

Die EU-Kommission hat einen [Überblick über alle Maßnahmen](#) sowie weitere nützliche und hilfreiche Informationen und Links rund um die Corona-Pandemie zusammengestellt.

8. Eurobonds?

Die EU-Finanzminister haben sich am 9. April 2020 auf ein [540 Milliarden Euro-Hilfspaket](#) zur Unterstützung von Mitgliedsstaaten, Unternehmen und Arbeitnehmern in der Coronavirus-Krise geeinigt.

Das Hilfs-Paket ist als ein Sicherheitsnetz konzipiert, dass 540 Milliarden Euro für die Mitgliedsstaaten über den Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM), für Unternehmen über die Europäische Investitionsbank und für Arbeitnehmer über das neue Instrument SURE der Europäischen Kommission zur Verfügung stellen wird. Das ESM wird nur von den Ländern der Eurozone getragen und somit sind die Finanzmittel auch nur diesen vorbehalten. Mittel der EIB und aus SURE werden allen EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.

Es werden weitere wirtschaftliche Maßnahmen als Konjunkturprogramm zur Wiederbelebung der Wirtschaft in den kommenden Tagen diskutiert. Damit ist die Diskussion um gemeinsame EU-Schuldverschreibungen, sogenannte "Eurobonds", lediglich vertagt.

II. Ausblick auf mögliche weitere Maßnahmen

1. Corona-Konjunkturpaket“ im nächsten langfristigen EU-Haushalt 2021-2027?

Zur Bewältigung der Corona-Krise hat EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen Ende März Änderungen am Kommissionsvorschlag für den nächsten langfristigen EU-Haushalt (MFR) 2021-2027 angekündigt. Demnach ist ein Konjunkturpaket beabsichtigt, mit dem der Zusammenhalt der Union durch Solidarität und Verantwortung gesichert wird. Die EU-Staats- und Regierungschefs hatten am Donnerstagabend die Eurogruppe beauftragt, binnen zwei Wochen weitere Vorschläge für eine umfassende Krisenreaktion zu unterbreiten. Die EU-Kommission schließt keines der denkbaren Instrumente aus, die im Rahmen der EU-Verträge möglich seien.

2. EU-Arbeitslosenrückversicherung zur Bewältigung der Corona-Pandemie?

Bereits in ihrer Mitteilung „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“ vom 14. Januar 2020 hat die EU-Kommission angekündigt, an einem Vorschlag für eine sog. EU-Arbeitslosenrückversicherung zu arbeiten. Angesichts der Corona-Pandemie und der steigenden Arbeitslosenzahlen sowie größer werdenden Zahl an Menschen, die in Kurzarbeit beschäftigt werden müssen, wurde am 2. April 2020 ein entsprechender [Verordnungsvorschlag mit dem Namen „SURE“](#) vorgestellt. Die Versicherung soll aus finanziellen Unterstützungen von bis zu 100 Mrd. EUR bestehen und den Mitgliedstaaten in

Form von EU-Darlehen zu günstigen Bedingungen gewährt werden. Diese Darlehen sollen durch ein System freiwilliger Garantien abgesichert werden, die die Mitgliedstaaten der EU zusagen. Das Instrument soll anlaufen, sobald alle Mitgliedstaaten diese Garantien zugesichert haben.

Dieses Instrument soll als eine Notfallmaßnahme dienen und speziell darauf ausgerichtet sein, eine unmittelbare Reaktion auf die Herausforderungen der Coronavirus-Pandemie zu bieten. „SURE“ soll sich laut EU-Kommission allerdings nicht auf die Einrichtung einer künftigen dauerhaften Arbeitslosenrückversicherungsregelung auswirken und in Dauer und Anwendungsbereich auf die Bewältigung der Folgen der Coronavirus-Pandemie beschränkt bleiben.

Dr. Özgür Öner

Brüssel, den 9. April 2020